

VERAH-Leistungen

1. Beschäftigt der HAUSARZT mindestens einen Praxismitarbeiter mit der Qualifikation „Versorgungsassistenz in der Hausarztpraxis“ (**VERAH**), werden der VERAH-Zuschlag für die Versorgung des Personenkreises, für den die P3 abgerechnet werden kann, nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet:
 - a) Beschäftigung mindestens einer VERAH in der Hausarztpraxis, die eine der folgenden Grundqualifikationen besitzt:
 - Medizinische/r Fachangestellte,
 - Gesundheits- und Krankenpfleger/-in mit ersten Berufserfahrungen in einer Hausarztpraxis,
 - Ausbildung in einem anderen medizinischen Fachberuf oder paramedizinischen Ausbildungsberuf, verbunden mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in einer Hausarztpraxis und einer Zulassung durch das Institut für Hausärztliche Fortbildung (IHF).Zusätzlich setzt die Zulassung zur VERAH-Prüfung ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis in einer hausärztlich tätigen Praxis voraus.
 - b) Nachweis der Qualifikation der VERAH sowie deren Beschäftigung in der Hausarztpraxis.
 - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in Absatz 2 definierten Aufgabenliste. Hierzu zählt die Betreuung chronisch kranker Patienten oder von Palliativpatienten durch die VERAH aufgrund ärztlicher Anordnung;
2. Zu den besonderen Leistungen der Versorgungsassistentin gehört insbesondere die Betreuung von an der HZV teilnehmenden Palliativpatienten und chronisch kranker HZV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben der Versorgungsassistentin werden auf der Internetseite des Deutschen Hausärzteverbandes (<https://www.hausaerzteverband-wl.de/>) im Bereich „MFA“ veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer solchen Weiterentwicklung bereits jetzt zu.
3. Der VERAH-Zuschlag ist erstmalig im Meldequartal abrechenbar, sofern im gesamten Quartal mindestens eine VERAH über die VERAH-Qualifikation verfügt und während des gesamten Quartals bei dem die Meldung abgebenden HAUSARZT beschäftigt ist.

Anhang 3 zu Anlage 3

4. Der Hausärzteverband und die Krankenkasse sind berechtigt, Stichproben zur Durchführung der Anforderungen dieses Anhangs 3 zur Anlage 3 zu machen.